

**Vereinbarung zum Haftungsausschluss
bei der Überlassung
des Bürgerhauses Scheibenhardt an Dritte**



1. Die Ortsgemeinde Scheibenhardt übergibt das Bürgerhaus dem Nutzungsberechtigten in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Weiterhin muss er sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
Der Nutzungsberechtigte übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Nutzungsberechtigte stellt die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde. Die Haftung der Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Nutzungs-, Sach- und Obhut-Schäden abdeckt, beim Abschluss des Nutzungsvertrages fordern. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abdeckt sein.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
7. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahren durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
8. Zusätzliche elektrische Anlagen dürfen nur installiert werden, wenn sie den Unfallverhütungsvorschriften „Elektronische Anlagen und Betriebsmittel“ VBG 4/GUV 2.10 und den DIN VDE 0100 Richtlinien entsprechend beschaffen sind. Der Nutzungsberechtigte führt hierüber den Nachweis.

Antragsteller:

Name, Vorname

Wohnort, Straße

Unterschrift des Antragstellers
(bei Vereinen Unterschrift des 1. Vorsitzenden)

Beauftragter der Ortsgemeinde

Datum